

21. Sitzung des Werkausschusses am 07.06.2023

TOP Ö 5.2: öffentlich nicht öffentlich

Beratung zur Gebührenachkalkulation 2021/2022

Vorberatung durch den Werkausschuss / Empfehlung für Stadtvertretung

Abschließende Entscheidung des Werkausschusses

Kenntnisnahme durch den Werkausschuss

Beschlussgrundlage:

Berichterstattung an den Werkausschuss

Beschlussvorschlag:

Der Werkausschuss nimmt die erarbeitete Nachkalkulation 2021/2022 für die einzelnen Gebührenarten zur Kenntnis.

Abweichender Beschlussvorschlag

Beratungsergebnis:

Beschlussfähig

Ja

Nein

Laut Beschlussvorschlag

Ja

Nein

Enthaltung

<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>

Vorsitzendes Mitglied des
Werkausschusses

Schriftführung

Begründung:

Die gesetzlichen Grundlagen zur Erhebung von Benutzungsgebühren sind das Kommunalabgabengesetz (KAG) Mecklenburg-Vorpommern sowie die Eigenbetriebsverordnung und die dazu ergangenen Empfehlungen des Innenministeriums.

Gemäß § 6 (2d) KAG-MV vom 14. März 2005 ist für die Gebührenberechnung ein Kalkulationszeitraum zugrunde zu legen, der bei der Abwasserentsorgung nicht mehr als fünf Jahre umfassen soll. Die SAE hat sich im Jahr 2020 mit der aufgestellten Gebührenbedarfskalkulation für einen Kalkulationszeitraum von nur zwei Jahren 2021/ 2022 aufgrund des Doppelhaushaltes der LH SN entschieden.

Mit der 1. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes (Beschluss der Stadtvertretung vom 08. Dezember 2008) wurde beschlossen, eine Eigenkapitalverzinsung von 6,5% in Ansatz zu bringen.

Die bestehende Überdeckung bei Schmutz- und Niederschlagswasser wurde mit dem Jahresabschluss fortgeschrieben und die Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten aus Gebührenüberdeckung angepasst.

Nach Vorliegen der Jahresabschlüsse für die Jahre 2021 und 2022 wurde eine Nachkalkulation – getrennt für die einzelnen Gebührenarten – erarbeitet.

Für 2021/2022 ergeben sich aus der Nachkalkulation unter Berücksichtigung des Ausgleichs der Über-/Unterdeckung folgende Gebührensätze:

	Gebühr ohne Ausgleich Über/Unterdeckung	erhobene Gebühr	Differenz erhobene Gebühr zur Gebühr ohne Über-/Unterdeckung	Differenz absolut
Schmutzwasserbeseitigung (Durchschnitt)	2,43 EUR/m ³	2,34 EUR/m ³	- 0,09 €/m ³	- 856 TEUR
Niederschlagswasser private Flächen	0,69 EUR/m ²	0,64 EUR/m ²	- 0,05 €/m ²	- 415 TEUR
Niederschlagswasser öffentliche Flächen	0,50 EUR/m ²	0,51 EUR/m ²	+ 0,01 €/m ²	+ 42 TEUR
				<u>- 1.229 TEUR</u>

Nach § 6 (2) d) des KAG ist festgelegt:

„Weichen am Ende eines Kalkulationszeitraumes die tatsächlichen von den kalkulierten Kosten ab, so sind Kostenüberdeckungen spätestens innerhalb von drei Jahren nach Ende des abgeschlossenen Kalkulationszeitraumes auszugleichen, Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraumes ausgeglichen werden.“

Demgemäß sind die erwirtschafteten Überdeckungen drei Jahre nach Ende des Kalkulationszeitraumes auszugleichen.

Werkleitung

Anlage

- Gebührennachkalkulation 2021- 2022